

THÜR. LANDTAG POST
30.04.2024 16:08

11903|2024

BWE LV Thüringen, Heubachsberg 23, 98701 Großbreitenbach



Landesverband
Thüringen

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99086 Erfurt

Landesvorsitzender
Landesverband Thüringen

**Den Mitgliedern des
AfILF**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3534
zu Drs. 7/9616

Großbreitenbach, 30.04.2024

Vorab per E-Mail an poststelle@thueringer-landtag.de

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages in Drucksache 7/9616 (Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf 7/9616.

Wir lehnen den Gesetzentwurf grundsätzlich ab und möchten dies nachfolgen auch begründen.

Zunächst stellen wir fest, dass sich dieser Gesetzentwurf einreicht in eine ganze Reihe von Gesetzentwürfen mit dem Ziel, den Ausbau der Windenergie in Thüringen prinzipiell zu erschweren und im Wald insbesondere zu verhindern. Das Ganze geschieht nach unserer Einschätzung aktuell insbesondere mit Blick auf die anstehenden Kommunal- und Landtagswahlen in Thüringen.

Ca. 40 % der Waldflächen in Thüringen sind im Eigentum von „ThüringenForst“. Da die dritte Änderung des Thüringer Waldgesetzes aus dem Jahr 2020 vom Bundesverfassungsgericht für ungültig erklärt wurde und die Vierte Änderung des Thüringer Waldgesetzes aus dem Jahr 2023 vermutlich nicht die gewünschte Wirkung – ein Quasiverbot von Windenergieanlagen im Wald – erreichen wird, versucht nun die CDU mit diesem Gesetzentwurf auf Umwegen, das Verbot von

Windenergieanlagen zumindest auf 40 % der Thüringer Wälder durchzusetzen. Das hat der CDU-Abgeordnete Malsch in der ersten Lesung des Gesetzes im Thüringer Landtag sehr deutlich geäußert.

Der Begründung zum Gesetzentwurf können wir nicht folgen. Aus unserer Sicht müssen alle Flächen in Thüringen betrachtet und gegeneinander abgewogen werden, die für eine Windenergienutzung in Frage kommen. Dies schließt auch Waldflächen mit ein, denn rund ein Drittel von Thüringen sind bewaldet. Der ThüringenForst verfügt bei seinen Flächen über viele besonders windhöfliche Standorte in den Höhenlagen des Thüringer Waldes und auch in der räumlichen Nähe von energieintensiven Unternehmen. Diese Standorte werden benötigt für die Transformation des Energiesystems und für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der in Thüringen produzierenden Unternehmen. Zu behaupten, dass die Stromproduktion der Erneuerbaren Energien sich konsequent an den Thüringer Energieverbrauch orientieren muss und dass dafür bereits genügend Fläche zur Verfügung steht, missachtet schlichtweg die Realitäten und ignoriert bundesdeutsches Recht. Thüringen hat die Ziele aus dem Windflächenbedarfsgesetz bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 zu erfüllen und hängt mit der dafür notwendigen Flächenausweisung deutlich hinterher. Dieser Gesetzentwurf ist darüber hinaus auch für die bisherige Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften katastrophal. Die Planungsgemeinschaften haben bei den Arbeiten im Rahmen der Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne regionsweit auch Waldflächen geprüft und vorgeschlagen, davon auch etliche Flächen des ThüringenForst. Sollte das Gesetz beschlossen werden, müssten die Planungsgemeinschaften alle Flächen des ThüringenForst wieder aus der Flächenkulisse herausnehmen und neue Flächen suchen. Dies würde dann u.a. bedeuten, dass der Druck auf die Offenlandstandorte deutlich steigt, Windparks näher an Gemeinden heran gebaut werden müssten und die waldärmeren Planungsregionen einen noch deutlich höheren Flächenanteil ausweisen müssten als bisher. Auch würden sich für das weitere Ausweisungsverfahren erneut umfangreiche zeitliche Verzögerungen ergeben.

Wir sehen auch keinen Widerspruch zu dem in der Begründung angegebenen Ziel, dass die Wiederaufforstung sowie der klimaresistente Waldumbau absoluten Vorrang haben müssen. Die für Windenergieanlagen in Anspruch genommenen Flächen sind deutlich weniger als 1 % der Waldflächen.

Neben den bereits genannten Punkten verliert der ThüringenForst mit dem Gesetz auch eine in den nächsten Jahren immer wichtig werdende Einnahmequelle für den anstehenden Waldumbau. Gerade die Pachteinnahmen aus den Windenergieanlagen bilden eine langfristige Finanzierung des notwendigen Waldumbaus und insbesondere auch dann, wenn der ThüringenForst nur noch deutlich verringerte Einnahmen aus dem Holzverkauf erzielen kann. Schätzungen zufolge könnte dies Situation bereits ab den Jahren 2027 oder 2028 eintreten. Da ist es auch wenig hilfreich, wenn die CDU auf die Frage – woher denn dann das Geld kommen soll – sehr vage antwortet: „Es müssen halt die Mittel anderweitig bereitgestellt werden“.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird angeführt, dass ThüringenForst den ihr übertragenen Staatswald bewirtschaften soll „unter besonderer Beachtung der Allgemeinwohlbelange“. Klimaschutz und Erneuerbare Energien gehören für uns ganz klar zu den Allgemeinwohlbelangen, denn sie sichern künftigen Generationen eine lebenswerte Umwelt. Dazu muss aus unserer Sicht auch der ThüringenForst beitragen.

Zu den Fragen der mit dem Gesetzentwurf verbundenen rechtlichen Zulässigkeit, eines möglichen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Grundgesetz sowie einem möglichen Verstoß gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung haben wir die Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus Leipzig beauftragt, uns eine rechtliche Bewertung zu erstellen. Die rechtliche Bewertung fügen wir dieser Stellungnahme als Anlage 1 bei, möchten an dieser Stelle jedoch bereits kurz auf die wichtigsten Punkte eingehen.

Wir sehen in dem Gesetzentwurf einen **Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes** sowie einen **Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Landesforstanstalt**. Des Weiteren sehen wir eine **Ungleichbehandlung von Projektierern und Betreibern von Windenergieanlagen in Form eines Begünstigstenausschluss**. Die Landesforstanstalt soll mit dem Gesetz die Gruppe der Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen öffentlich anders behandeln, als jene andere Gruppe, die beispielsweise auf Staatswaldflächen eine Industrieanlage, Neubaugebiete oder Rohstoffabbaugebiete planen. Für eine solche Ungleichbehandlung sehen wir keine Rechtfertigung.

Wir sehen im Gesetzentwurf auch ein **Verstoß gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung**. Der Gesetzentwurf zielt auf einen landesweiten Schutz des gesamten Staatswaldbestandes vor Windenergieanlagen ab, den der gleiche Landesgesetzgeber im Thüringer Waldgesetz überhaupt nicht vorsieht. Außerhalb besonders geschützter Waldflächen ist die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart grundsätzlich vorgesehen und unter den Voraussetzungen des §10 des Thüringer Waldgesetz zulässig. Damit dürfte die geplante Aufgabenbeschränkung und ein „Vertragsabschlussverbot“ der Landesforstanstalt im Widerspruch stehen zum Thüringer Waldgesetz.

Nachfolgend finden Sie unsere Antworten zu Ihren Fragen, soweit uns eine Beantwortung möglich war.

Frage 1: Ist der vorliegende Gesetzentwurf rechtssicher formuliert?

Es ergeben sich aus unserer Sicht erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Die Details dazu finden Sie in Anlage 1 unserer Stellungnahme.

Frage 2: Die Flächen von ThüringenForst welcher Größe und welcher Standorte sind nach aktuellem Stand für den Bau und Betrieb von Windindutrieanlagen geeignet oder vorgesehen und welche Forstämter haben nach aktuellem Stand die Bereitschaft hierzu erklärt?

Diese Frage können wir nicht im Detail beantworten. Wie bereits ausgeführt, verfügt ThüringenForst über gute windreiche Standorte, vor allem in Mittelthüringen, Ostthüringen und Südwestthüringen.

Frage 3: Die Flächen welcher Standorte und Größe der Landesforstanstalt bieten die für den wirtschaftlichen Betrieb nötige Windhöffigkeit nach Erneuerbare-Energien-Gesetz auf?

Siehe Antwort zu Frage 2

Frage 4: Würde sich das vorliegende Gesetz auf die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften auswirken und wenn ja, wie?

Sollte das Gesetz verabschiedet werden, so hat dies einen sehr großen negativem Einfluss auf die Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Planungsgemeinschaften haben bei den Arbeiten im Rahmen der Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne regionsweit auch Waldflächen geprüft und vorgeschlagen, davon auch etliche Flächen des ThüringenForst. Sollte das Gesetz beschlossen werden, müssten die Planungsgemeinschaften alle Flächen des ThüringenForst wieder aus der Flächenkulisse herausnehmen und neue Flächen suchen. Dies würde dann u.a. bedeuten, dass der Druck auf die Offenlandstandorte deutlich steigt, Windparks näher an Gemeinden heran gebaut werden müssten und die waldärmeren Planungsregionen einen noch deutlich höheren Flächenanteil ausweisen müssten als bisher.

Frage 5: Welche Vorteile und welche Nachteile gibt es beim Bau und beim Betrieb von Windindustrieanlagen generell im Wald und speziell auf den Flächen der Landesforstanstalt?

Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 05.05.2023 zur Drucksache 7/6811, wo diese Themen bereits hinreichend beantwortet wurden.

Frage 6: Welche Auswirkungen wird es nach Ihrer Auffassung nach durch den Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf Waldflächen, auf den Waldboden, auf den Wasserhaushalt, auf das Mikroklima, auf Flora und Fauna und hier insbesondere auf Schalenwildarten auf Fledermäuse, das Auerwild und den Schwarzstorch geben und welche Tier- und Pflanzenarten wären Ihrer Kenntnis aus welchen Gründen besonders betroffen?

Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 05.05.2023 zur Drucksache 7/6811, wo diese Themen bereits hinreichend beantwortet wurden.

Frage 7: Wie ist Ihrer Auffassung nach mit den Anlagen nach deren Nutzung, nach endgültiger Aufgabe zu verfahren, insbesondere was den Rückbau betrifft; sollten die Anlagen vollständig, das heißt mit Fundament zurückgebaut werden und welche Summe ist hier zu erwarten?

Die Anlagen sind nach Betriebseinstellung vollständig zurückzubauen gemäß §35 Abs. 5 BauGB, also auch inklusive der vollständigen Entfernung des Fundamentes. Die Höhe der Rückbaubürgschaft wird von der Genehmigungsbehörde festgelegt und dieser auch übergeben. Aktuell beläuft sich die Höhe der Rückbaubürgschaft je nach Anlagentyp und Genehmigungsbehörde pro WEA zwischen 150.000 EUR und 200.000 EUR.

Frage 8: Wie wirken sich Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf die Wiederbewaldung in Thüringen, das heißt auf die Naturverjüngung und die aktive Aufforstung, aus?

Sowohl die Naturverjüngung als auch die aktive Wiederaufforstung können fast uneingeschränkt erfolgen. Bei der Naturverjüngung gibt es lediglich die Einschränkung, dass diese auf den dauerhaft versiegelten Flächen während der Betriebsdauer der WEA (Wege / Kranstellfläche) nicht zugelassen werden kann. Die während des Baues noch temporär erforderlichen Flächen können nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet werden.

Frage 9: Welche Auswirkungen auf den Tourismus und/oder den ländlichen Raum sind durch Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt zu erwarten?

Windenergieanlagen gehören inzwischen in vielen deutschen touristischen Regionen zum Landschaftsbild. Mehrere Untersuchungen zeigen, dass der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen keine signifikant negativen Auswirkungen auf den Tourismus haben. Sollte durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt andere, touristisch bedeutsamere Flächen von Windkraftanlagen freigehalten werden können, kann der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt ein wichtiger Bestandteil der regionalen Tourismusentwicklungsstrategie darstellen. Einnahmen durch die Windkraft können zur Finanzierung touristischer Projekte herangezogen werden, so zum Ausbau und Pflege touristischer Wanderwege und anderer touristischer Infrastruktur und damit den Tourismus vor Ort fördern.

Frage 10: Rufen Bau und Betrieb Ihrer Kenntnis nach einer höheren Anfälligkeit des umgebenden Waldes / der umgebenden Bäume für Wind hervor und welche Auswirkungen entstehen dadurch?

Diese Frage können wir nicht beantworten, hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Frage 11: Welchen (jährlichen) prozentualen Beitrag können (wie viele) Windindustrieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt zur Energieerzeugung in Thüringen beitragen?

Für die Beantwortung dieser Frage fehlt uns die notwendige Datengrundlage. Daher können wir die Frage nicht beantworten.

Frage 12: Welche (jährlichen) finanziellen und anderweitigen Kompensationsmöglichkeiten sollte es Ihrer Auffassung nach für die Landesforstanstalt geben, insofern der vorliegende Entwurf beschlossen wird (etwa in Hinblick auf die Unterstützung der aktiven Aufforstung)?

Wir halten den Ansatz und Sinn des Gesetzes für falsch. Anstatt dem ThüringenForst die Nutzung der Windenergie zu verbieten, sollte sie ihm ermöglicht werden und mit den sich daraus ergebenden Einnahmen aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit kann der ThüringenForst eine aktive Wiederaufforstung betreiben. Sollte das Gesetz beschlossen werden, sollte das Land Thüringen den ThüringenForst für die entgangenen Erträge und Gewinne (vollständig) ersetzen.

Frage 13: Ist es Ihrer Meinung nach Aufgabe der Landesforstanstalt / Forstanstalt, über den Bau und den Betrieb von Windindustrieanlagen finanzielle Zugewinne zu generieren (bitte begründen)?

Als öffentlich-rechtliche Anstalt muss für den ThüringenForst die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Vordergrund stehen. Flächen für den Klimaschutz bereitzustellen, Einnahmen durch Pachten zu erzielen und damit die Wiederaufforstung und den Waldumbau voranzutreiben, ist somit Aufgabe der Landesforstanstalt.

Frage 14: Würden Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt der Aufgabe oder dem Leitbild des Landesforstes widersprechen oder nicht widersprechen?

Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen liefert aus unserer Sicht einen wichtigen finanziellen Beitrag dafür, dass der ThüringenForst insbesondere beim Thema Waldumbau schnell vorankommt. Auf den ersten Blick in das Leitbild des ThüringenForst könnte man den Eindruck bekommen, dass die Entwicklung des Ökosystem Wald durch den Bau von WEA nur eingeschränkt möglich wäre. Bei ganzheitlicher Betrachtung kommen wir aber zu dem Schluss, dass zum einen mit dem Betrieb von Windenergieanlagen ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird und dass die finanziellen Einnahmen dem Waldumbau und der Waldpflege gezielt zugutekommen, damit sich klimastabile Wälder entwickeln können. Und dies sind wichtige Kernpunkte aus dem Leitbild des ThüringenForst.

Frage 15: Welche konkrete Flächengröße würde das Fundament für eine Anlage welcher Höhe und Nennleistung und welche Fläche würde durch die Zuleitungen beim Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt in Anspruch genommen werden?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Flächengröße unabhängig ist von der Frage, wer Eigentümer der Grundstücke ist. Eine Auswertung der Fachagentur Windenergie an Land zum Thema „Entwicklung der Windenergie im Wald“ aus dem Jahr 2024 gibt Aufschluss über die durchschnittliche Waldfläche pro Windenergieanlage, die gemäß dieser Stichprobe typischerweise beansprucht wird. Dabei zeigt sich, dass im Mittel über den gesamten Betriebszeitraum 0,48 Hektar (ha) Fläche von Baumbewuchs freizuhalten sind. Die Spannweite der Werte erstreckt sich von 0,04 ha bis 1,38 ha pro WEA. Der Median liegt bei 0,47 ha. Zusätzlich wird während der Bauphase eine Waldfläche von durchschnittlich 0,47 ha pro Anlage (Median 0,39 ha) vorübergehend beansprucht. Hier reicht die Spannweite von 0 ha bis 1,95 ha pro WEA. Insgesamt liegt der Flächenbedarf, der für den Bau und den späteren Betrieb einer Windenergieanlage (zeitweise) erforderlich ist, unter einem Hektar Wald.

Frage 16: Würden nach aktuellem Stand ausschließlich Kalamitätsflächen beim Landesforst für den Bau und Betrieb von Windindustrieanlagen in Anspruch genommen werden?

Für die Beantwortung dieser Frage fehlt uns die notwendige Datengrundlage. Nimmt man die aktuellen Stände der Regionalplanentwürfe in Thüringen, so sind sowohl Kalamitätsflächen als auch wenig geschädigte Bereiche des Wirtschaftswaldes derzeit als mögliche künftige Windvorranggebiete vorgeschlagen.

Frage 17: Welche finanziellen Erlöse sind durch den Betrieb wie vieler Windindustrieanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt jährlich zu erwarten?

Für die Beantwortung dieser Frage fehlt uns die notwendige Datengrundlage. Die Höhe der finanziellen Erlöse ist beispielsweise abhängig vom Betreibermodell – verpachtet der ThüringenForst lediglich die Standorte oder betreibt er selbst auch Windenergieanlagen.

Für Rückfragen sowie den persönlichen Austausch zu den o.g. Fragen und Antworten stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender des
BWE Landesverband Thüringen